

Eckwerte ab Januar 2025

Eckwerte	Krankenversicherung (KV)	Pflegeversicherung (PV)	Renten- (RV) und Arbeitslosenversicherung (ArbIV)
Bemessungsgrenzen (für Leistungen und Beiträge)	jährlich 66.150,00 € monatlich 5.512,50 € täglich 183,75 €	jährlich 66.150,00 € monatlich 5.512,50 € täglich 183,75 €	jährlich 96.600,00 € monatlich 8.050,00 € täglich 268,33 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Krankenversicherungspflichtgrenze)	jährlich 73.800,00 € Für Personen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und ausschließlich privat krankenversichert waren, gilt im Jahr 2025 eine Krankenversicherungspflichtgrenze von 66.150,00 €.		
Bezugsgröße jährlich	jährlich 44.940,00 € monatlich 3.745,00 €	jährlich 44.940,00 € monatlich 3.745,00 €	jährlich 44.940,00 € monatlich 3.745,00 €
Beitragsätze	bundeseinheitlich für alle Krankenkassen: 14,6% (allgemeiner Beitragssatz) 14,0% (ermäßigter Beitragssatz) zusätzlicher Beitragssatz BARMER: 3,29 %	Individueller Beitragssatz, je nach Anzahl der Kinder, zwischen 2,60 % und 4,20 % ohne Kind = 4,20 % Kinderlose zahlen ab dem 23. Lebensjahr einen Zuschlag von 0,60 % mit 1 Kind, unabhängig von Alter = 3,60 % mit 2 Kindern unter 25 Jahren = 3,35 % Ab dem 2. Kind erhalten Eltern einen Abschlag von 0,25 % pro Kind bis zum 5. Kind unter dem 25. Lebensjahr mit 3 Kindern unter 25 Jahren = 3,10 % mit 4 Kindern unter 25 Jahren = 2,85 % mit 5 oder mehr Kindern unter 25 Jahren = 2,60 %	RV 18,6% ArbIV 2,6 %
Alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers (Geringverdienergrenze) – gilt ausschließlich für Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt werden.	monatlich 325,00 € täglich 10,83 €	monatlich 325,00 € täglich 10,83 €	monatlich 325,00 € täglich 10,83 €
Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen a) Kurzfristige – aber nicht berufsmäßige – Beschäftigung b) Geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung Besonderheiten sind zu beachten, wenn zwei oder mehrere Beschäftigungen gleichzeitig ausgeübt werden.	bis zu 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr ab 01.01.2025: regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 556,00 € Unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beitragszahlung des Arbeitgebers zur Krankenversicherung	wie KV ab 01.01.2025: regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 556,00 €	wie KV ab 01.01.2025: Arbeitslosenversicherung: regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 556,00 € Rentenversicherung: Beitragspflicht (Arbeitgeber 15 %, Arbeitnehmer 3,6 %) unter bestimmten Voraussetzungen nur pauschale Beitragszahlung des Arbeitgebers zur Rentenversicherung (15 %)

Dies ist eine Kurzfassung. Rechtsverbindlich sind Gesetz und Satzung.

Umlage	Erstattungssatz	Umlagesatz
Umlage für Krankheitsaufwendungen (U1) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird nicht erstattet.	50% 65% (Regelsatz) 80%	1,90% 2,50% 4,00%
Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (U2) Bei Beschäftigungsverboten wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Beitragsanteile erstattet.	100%	0,34%
Insolvenzgeldumlage		0,15%

Termine im Blick

Abgabe- und Fälligkeitstermine 2025

Beitragsnachweis	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Beitragsnachweis muss vorliegen am:	27.	24.	25.	24.	23.	24.	25.	25.	24.	27.	24.	19.
Fälligkeit der Beiträge	29.	26.	27.	28.	27.	26.	29.	27.	26.	29.	26.	23.

Wichtig: Die Beitragsnachweise müssen bereits um 0:00 Uhr am Fälligkeitstag vorliegen. Damit dies gewährleistet werden kann, müssen sie spätestens am Vortag bis 24 Uhr bei der BARMER eingehen.